

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

09.02.2005

**189.**

### **Schriftliche Anfrage von Christoph Hug betreffend Meteorwassergebühr, Verzicht bei Liegenschaften mit Regenwassernutzungsanlagen**

Am. 17. November 2004 reichte Gemeinderat Christoph Hug (Grüne) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/618 ein:

Seit Anfang der Neunzigerjahre wird in der Stadt Zürich die Meteor-Abwassergebühr erhoben. Pro Quadratmeter Grundstücksfläche wird vom ERZ zurzeit eine Jahresgebühr von Fr. 1.40 eingezogen. Unter Berücksichtigung des Verdunstungsanteils wird so im Mittel eine Meteorabwassergebühr von Fr. 1.20 pro Kubikmeter Meteorwasser erhoben.

Liegenschaftsbesitzer, die aus ökologischen Gründen eine Regenwassernutzungsanlage installieren und so mit den eingebauten Vorratsbehältern einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Schwallwassermenge bei Gewittern und damit zu einer Reduktion der Spitzenlast in der Kanalisation beitragen, werden durch die strikte Anwendung der Meteorwassergebühr durch das ERZ in zweifacher Hinsicht bestraft: Einerseits werden sie in keiner Weise dafür belohnt, dass sie einen Beitrag zum haushälterischen und ökologischen Umgang mit aufbereitetem Trinkwasser beitragen und andererseits werden sie vom ERZ mit einer zusätzlichen Strafgebühr belastet.

Liegenschaftsbesitzer mit Regenwassernutzungsanlagen werden von der Meteorwassergebühr nicht befreit, wenn sie nicht nachweisen können, dass ganzjährig alles Meteorwasser von der Kanalisation ferngehalten werden kann. Für das gleiche Meteorwasser, für das sie in Form der Meteorabwassergebühr bereits einen Betrag von Fr. 1.20 pro Kubikmeter bezahlen, müssen sie noch eine separate Abwasserreinigungsgebühr von Fr. 2.20 für die Reinigung in der Kläranlage bezahlen. So wird z. B. eine Toilettenspülung mit einer Regenwassernutzungsanlage mit einer 55 Prozent höheren Abwassergebühr belastet, als eine solche, die allein mit teurem aufbereitetem Trinkwasser betrieben wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, inskünftig bei Liegenschaften mit Regenwassernutzungsanlagen auf die Erhebung der Klärggebühr für die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation zu verzichten?
2. Ist der Stadtrat bereit – im Sinne eines ökologischen Beitrags – die Installation von Regenwassernutzungsanlagen mit Bauanleitungen und logistischer Beihilfe zu unterstützen? Er kann damit dazu beitragen, dass richtig dimensionierte und funktionierende Anlagen gebaut werden, die auch den gesundheitstechnischen Anforderungen genügen.
3. Ist der Stadtrat bereit, die zahlreichen Liegenschaftsbetreiber, welche Wasserkühltürme für die Abführung der Abwärme aus Klima-Kältemaschinen betreiben, auf die rentablen Möglichkeiten der Verwendung von Regenwasser hinzuweisen? In der heissen Sommerzeit wird die Spitze des Trinkwasserkonsums durch den erhöhten Wasserverbrauch der wassergekühlten Kühltürme zusätzlich erhöht. Da die heisse Sommerzeit mit dem erhöhten Kühlbedarf mit Wasser gleichzeitig auch mit erhöhten Regenwasserniederschlägen verbunden ist, steht bei richtiger Dimensionierung von Regenwassernutzungsanlagen genügend Regenwasser zur Verfügung. Damit kann auf die Verwendung von teuer aufbereitetem Trinkwasser für die reine Abgabe über die Kühltürme an die Aussenluft verzichtet werden.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Meteorwasserkomponente bemisst sich bei den überbauten und nicht überbauten Parzellen, soweit sie durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind, nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor (Art. 3 lit. b Abs. 1 AGV).

Eine Liegenschaft liegt in einer Bauzone, welcher für die Berechnung der Meteorwasserkomponente ein Gewichtungsfaktor zugeordnet ist (Art. 3 lit. b Abs. 6 AGV). Dieser Gewichtungsfaktor stellt die durchschnittliche, bauzonentypische Versiegelung dar. Dadurch wird die gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Infrastrukturkosten des Regenabwassers reduziert.

Unbebaute Grundstücke in einer Wohnzone werden mit dem Faktor 0,15 gewichtet, da durchschnittlich 15 Prozent des anfallenden Regenwassers direkt oder indirekt via Schlammsammler, Sickerleitungen, Stützmauerentwässerungen und Ähnliches in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Wird das gesamte Dachwasser zur Versickerung gebracht, reduziert sich die Gebühr um 60 Prozent. Bei einer Teilversickerung reduziert sich der Preis anteilmässig.

**Zu Frage 1:** Der Stadtrat kann bei Liegenschaften mit einer Regenwassernutzung nicht auf die Erhebung der Meteorwasserkomponente verzichten. Eine Befreiung von der Meteorwasserkomponente würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den unbebauten Grundstücken in einer Wohnzone bedeuten.

Das Wasser einer Regenwassernutzungsanlage muss mengenmässig erfasst und mit dem Arbeitspreis Schmutzwasser verrechnet werden, sofern es über einen Entwässerungsapparat (WC, Waschmaschine u. v. m.) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Wird der Überlauf eines Regenwassertanks zur Versickerung gebracht, wird die Meteorwasserkomponente reduziert (Art. 3 lit. b Abs. 5 AGV).

**Zu Frage 2:** Der Stadtrat unterstützt bereits heute die Erstellung von Regennutzungsanlagen durch die fachlichen Beratungen, Plangenehmigungen und Ausführungskontrollen von Entsorgung + Recycling Zürich, Liegenschaftsentwässerung.

**Zu Frage 3:** Der Stadtrat verweist hierzu auf die Ausführungen zu Frage 2.

Für Regenabwasser und Reinwasser in Meteorwasserkanäle im Trennsystem, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden können, wird der volle Arbeitspreis um 50 Prozent reduziert (Art. 4 lit. Abs. 4 AGV). Auch Wasser einer Kühlungsanlage kann versickert werden, sofern es die geologischen und örtlichen Verhältnisse zulassen.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**